



Österreichischer Snooker- und Billardsverband

Statuten

Beschluss anlässlich der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 5. Februar 2026

Gültig ab 10. März 2026

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen „Österreichischer Snooker- und Billiardsverband“ („ÖSBV“).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich. International wird er nur insoweit tätig, als dies zur Förderung des Snooker- und Billiardssports in Österreich sowie zur Förderung österreichischer Athlet:innen im Ausland dienlich ist.
- (3) Die Errichtung von Zweigverbänden ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der ÖSBV ist unter der ZVR-Zahl 662854118 registriert und führt diese bei allen nach außen wirkenden Schriftstücken an.
- (5) Der Verband ist Mitglied der Österreichischen Billardunion (ÖBU) und damit gemeinsam mit dem Billard Sport Verband Österreich (BSVÖ) und dem Österreichischen Pool Billard Verband (ÖPBV) in Sport Austria vertreten.

§ 2 – Zweck des Verbands

- (1) Der ÖSBV bezweckt in seiner Position als österreichischer Sportfachverband den Zusammenschluss der im österreichischen Bundesgebiet ansässigen, den Snooker- und English-Billiards-Sport auf sportlicher Ebene ausübenden Landesverbände, Vereine und verbandsähnlichen Gruppen. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (2) Der ÖSBV bezweckt weiters die Unterstützung bei der Neugründung von Landesverbänden und Vereinen, die den Snooker- und English-Billiards-Sport ausüben und unterstützen.
- (3) Der ÖSBV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahrnehmung und Förderung der gemeinsamen sportlichen Interessen seiner Mitglieder
 - b. allgemeine Vertretungsbefugnis in verbandsbezogenen sportlichen Angelegenheiten seiner Mitglieder gegenüber
 1. öffentlichen Stellen
 2. übergeordneten nationalen und internationalen Billardsportverbänden
 - c. Gewährleistung der Ausübung des Snooker- und English-Billiards-Sports nach den Regelwerken der internationalen Fachverbände
 - d. Förderung der sportlichen Betätigung des Nachwuchses in den Sportarten Snooker und English Billiards
 - e. Erstellung von Turnier- und Organisationsregeln (Sportreglement und Anhänge)
 - f. Ausrichtung von Turnieren
 - g. Pflege der Beziehungen zu nationalen und internationalen Billardverbänden
 - h. Koordinierung überregionaler inländischer Snooker- und English-Billiards-Veranstaltungen
 - i. Verbreitung der Sportarten Snooker und English Billiards in Österreich
- (4) Es darf kein Mitglied oder keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unzumutbar hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. das Abhalten von Lehrgängen und Zusammenkünften
 - b. die Ausbildung von Turnierleiter:innen, Schiedsrichter:innen, Trainer:innen, Instruktor:innen und Übungsleiter:innen
 - c. die Herausgabe eines Verbandsorgans
 - d. das Abhalten von Vorträgen
 - e. die Durchführung von Snooker- und English-Billiards-Sportveranstaltungen

- f. die Förderung der Mitglieder, Athlet:innen, Schiedsrichter:innen und Trainer:innen bei nationalen und internationalen Snooker- und English-Billiards-Veranstaltungen
 - g. die aktive Öffentlichkeitsarbeit durch Pressearbeit und Verbreitung eigener Medien aller Art
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a. die in der Delegiertenversammlung beschlossenen Beitrittsgebühren und Jahresbeiträge der Mitglieder
 - b. Lizenzabgaben der Athlet:innen
 - c. Turnierabgaben von Wettkampfveranstaltern
 - d. Abgaben von Landesverbänden
 - e. Erträge aus Publikationen und Beiträgen
 - f. Zinserträge aus zu veranlagenden Vermögenswerten
 - g. freiwillige Spenden und Schenkungen
 - h. Werbeeinnahmen
 - i. Finanzmittel, die durch die Bundes-Sport GmbH vergeben werden
 - j. Finanzmittel, die durch sonstige öffentliche Stellen vergeben werden
 - k. sonstige Zuwendungen

§ 4 – Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des ÖSBV gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitglieds- oder Förderbeitrags fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den ÖSBV ernannt werden.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des ÖSBV können alle Vereine werden, die sich für den Snooker- und English-Billiards-Sport interessieren und die vorliegenden Statuten akzeptieren.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt über schriftliches Ansuchen an das Präsidium des ÖSBV unter gleichzeitiger Beibringung folgender Unterlagen:
 - a. vereinspolizeilich genehmigte Statuten
 - b. Vereinsregistrauszug der zuständigen Behörde
 - c. Vorstandsliste mit Adressen, Telefonnummern
 - d. Mitgliederliste mit Adressen, Telefonnummern
- (4) Aufnahmeantrag:
 - a. Bei Einbringung des Aufnahmeantrags ist die dafür vorgesehene Abgabe binnen sieben Tagen einzuzahlen. Diese wird bei negativem Aufnahmebescheid ebenfalls innerhalb von sieben Tagen refundiert. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch das ÖSBV-Präsidium innerhalb eines Monats und wird, bei negativem Bescheid ohne Angabe von Gründen, der:dem Begehrenden schriftlich zur Kenntnis gebracht.
 - b. Jede:r Antragsteller:in anerkennt die Statuten und Bestimmungen des ÖSBV.
 - c. Bei ablehnendem Bescheid kann die:der Begehrende binnen 14 Tagen schriftlich Einspruch erheben (es gilt der Tag des Poststempels). Innerhalb der nächsten drei Monate muss bei der nötigenfalls außerordentlichen Delegiertenversammlung dieser Einspruch, unter Angabe der Ablehnungsgründe des ÖSBV-Präsidiums, abgehandelt werden. Die Entscheidung der Delegiertenversammlung ist endgültig.

- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch das Präsidium. Zu einem Ehrenmitglied können nur solche Personen ernannt werden, die den Verband oder dessen Bestrebungen materiell oder moralisch unterstützen oder die sich besondere Verdienste um den Verband erworben haben.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a. Austritt**
Die Zugehörigkeit zum ÖSBV kann durch Kündigung seitens des Mitglieds gelöst werden. Diese ist bis spätestens 31. Dezember für die nächste Saison schriftlich auszusprechen.
 - b. Ausschluss**
Die Zugehörigkeit zum ÖSBV kann durch Ausschluss gelöst werden. Der Ausschluss kann durch das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit aus folgenden wichtigen Gründen verfügt werden:
 1. Nichteinhaltung der Verpflichtungen gegenüber dem ÖSBV trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist. Länger als sechs Monate Rückstand mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Vorausbezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.
 2. Schädigung der Verbandsinteressen durch unredliche Gebarung oder schuldhaftes Verhalten
 3. grobe Verstöße gegen die Statuten oder Bestimmungen des ÖSBV
 4. sonstige wiederholte sportschädigende Verhaltensweisen
 - c. Verlust der Rechtspersönlichkeit**
Die Vorgangsweise bei Auflösung eines Verbands oder Vereins muss in dessen Statuten in einem entsprechenden Artikel geregelt sein. Wird in einer Versammlung die Auflösung eines Verbands oder Vereins als Tagesordnungspunkt angesetzt, soll ein:e Vertreter:in des ÖSBV eingeladen werden.
- (2) In allen Fällen (lit. a. bis c.) haftet das erloschene Mitglied jedoch für alle Verbindlichkeiten gegenüber dem ÖSBV bis zur vollständigen Begleichung. Bei vorhandenem Vereinsvermögen müssen zuerst die Verbindlichkeiten gegenüber dem ÖSBV geleistet werden, bevor anderweitig darüber verfügt wird. Außerdem haben sie kein wie auch immer geartetes Recht auf einen Anteil am Vermögen des ÖSBV und/oder Rückerstattung von bereits geleisteten Beiträgen oder Abgaben.
- (3) Die außerordentliche Mitgliedschaft endet durch Nichteinzahlung des erhöhten Mitglieds- beziehungsweise Förderbeitrags und bedarf daher keiner weiteren Kündigung.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen vom Präsidium beschlossen werden.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbands zu beanspruchen, gegebenenfalls nach den vom Präsidium erstellten Richtlinien. Das Stimmrecht in der Delegiertenversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Die ordentlichen Mitglieder haben weiter das Recht, Kandidat:innen für das Präsidium zu nominieren.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Delegiertenversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbands zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Alle Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Delegiertenversammlung, sind die Rechnungsprüfer:innen einzubinden.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des ÖSBV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbands Schaden erleiden könnten. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Förderbeiträge in der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Neu beitretende Mitglieder zahlen eine Einschreibgebühr, deren Höhe von der Delegiertenversammlung bestimmt wird. Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen von der Delegiertenversammlung festgesetzten Monats- beziehungsweise Jahresbeitrag. In Not geratene Mitglieder können aufgrund eines begründeten Antrags vorübergehend durch Beschluss des Präsidiums von der Beitragsleistung befreit werden.
- (8) Rechte für ordentliche Mitglieder:
 - a. Sie können ihre sportausübenden Mitglieder, den Bestimmungen entsprechend, zu nationalen und internationalen Turnieren entsenden.
 - b. Sie können Delegierte zu Delegiertenversammlungen des Verbands entsenden.
 - c. Sie können geeignet erscheinende Mitglieder als Referent:innen des Verbands vorschlagen.
 - d. Ein Zehntel der Mitglieder des Verbands kann unter Angabe von Gründen von einem Präsidiumsmitglied Informationen über seine Tätigkeit verlangen. Das betreffende Präsidiumsmitglied hat die gewünschten Informationen, sofern möglich und keine Verbandsinteressen dagegenstehen, binnen vier Wochen zu erteilen.
- (9) Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an Delegiertenversammlungen teilzunehmen (Sitzrecht), haben jedoch kein Wahlrecht.
- (10) Pflichten für alle Mitglieder:
 - a. Sie sind verpflichtet, die Statuten und Bestimmungen des ÖSBV einzuhalten.
 - b. Sie müssen Beschlüsse und Entscheidungen der Delegiertenversammlung, des ÖSBV-Präsidiums und der Schiedsgerichte einhalten.
 - c. Sie sind verpflichtet, die Interessen des ÖSBV zu wahren.
 - d. Sie sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem ÖSBV oder dem Snooker- und English-Billiards-Sport Schaden oder abträglich sein könnte.
 - e. Sie sind verpflichtet, dem ÖSBV alle Mitglieder namhaft zu machen.
 - f. Sie sind verpflichtet, ihre Beiträge pünktlich zu bezahlen.
 - g. Sie müssen die Bestimmungen ihrer Statuten einhalten.
 - h. Die Satzungen und Zusatzbestimmungen der Mitglieder dürfen jenen des ÖSBV nicht widersprechen.
 - i. Sie müssen beschlossene Statutenänderungen dem ÖSBV unverzüglich mitteilen.
 - j. Sie sind verpflichtet, sportliche Aktivitäten durchzuführen, nachzuweisen und über sie zu berichten.
 - k. Sie sind verpflichtet, Ausschlüsse von Mitgliedern unverzüglich dem ÖSBV zu melden.
 - l. Sie sind verpflichtet, für die Verbreitung des Snooker- und English-Billiards-Sports zu wirken, die Verbandsbestrebungen zu fördern und an den Versammlungen, Vorträgen, Exkursionen usw. regen Anteil zu nehmen.

§ 8 – Verbandsorgane

- (1) Organe des ÖSBV sind:
 - a. die Delegiertenversammlung (§§ 9 und 10)
 - b. das Präsidium (§§ 11 bis 13)
 - c. die Rechnungsprüfer:innen (§ 15)
 - d. das Schiedsgericht (§ 16)

§ 9 – Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal alle drei Jahre statt. Die Bekanntmachung muss mindestens fünf Wochen vorher durch Einzelverständigung (Brief, Mail et cetera) oder durch das Präsidium persönlich an die Mitglieder erfolgen.

- (2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet auf
- Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Delegiertenversammlung,
 - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen,
 - Verlangen der Rechnungsprüfer:innen (gemäß Vereinsgesetz),
 - Beschluss einer Rechnungsprüferin/eines Rechnungsprüfers (gemäß Vereinsgesetz),
 - Beschluss einer gerichtlich bestellten Kuratorin/eines gerichtlich bestellten Kurators (gemäß letztem Satz dieser Statuten) binnen acht Wochen statt.
- (3) Ordentliche und außerordentliche Delegiertenversammlungen können sowohl als Präsenzveranstaltung als auch online oder hybrid stattfinden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Delegiertenversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer:innen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung über die Art der Veranstaltung trifft das Präsidium und gibt sie in der Einladung bekannt. Die Delegiertenversammlung kann in Form einer einfachen virtuellen Versammlung im Sinne des § 2 VirtGesG oder in Form einer moderierten virtuellen Versammlung im Sinne des § 3 VirtGesG (Versammlungsleiter ist die:der Präsident:in gemäß § 9 Abs. 13 dieser Statuten) durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium.
- (4) Sowohl zu der ordentlichen als auch zu der außerordentlichen Delegiertenversammlung sind alle Mitglieder mindestens fünf Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Briefs oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) oder durch das Präsidium persönlich einzuladen. Die Anberaumung der Delegiertenversammlung hat unter Angabe des Datums, der Art der Versammlung (Präsenz, online oder hybrid), im Fall einer Präsenz- oder Hybridveranstaltung des Versammlungsorts und des Beginns sowie der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a), durch die Rechnungsprüfer:innen/eine:n Rechnungsprüfer:in (Abs. 2 lit. c und d) oder durch eine:n gerichtlich bestellte:n Kurator:in (Abs. 2 lit. e).
- (5) Tagesordnungspunkte zur ordentlichen Delegiertenversammlung:
- Eröffnung und Feststellung der Stimmrechte
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Einbringung von Dringlichkeitsanträgen
 - Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
 - gegebenenfalls Genehmigung einer durch das Präsidium erfolgten Kooptierung
 - Rechenschaftsbericht des Präsidiums
 - Rechenschaftsbericht der Referent:innen
 - Bericht der Rechnungsprüfer:innen und Antrag auf Entlastung des Präsidiums
 - Neuwahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer:innen
 - Behandlung der Anträge
 - Vorstellung und Genehmigung des Budgets
 - Allfälliges
- (6) Anträge zur Delegiertenversammlung sind spätestens drei Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung beim Präsidium schriftlich mittels Briefs an die Verbandsadresse oder per E-Mail an office@austriansnooker.at einzureichen (Datum des Poststempels bzw. Versanddatum der E-Mail). Über die Zulassung nicht rechtzeitig eingelangter Anträge als Dringlichkeitsanträge entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Stimmrechte und Stimmrechtsausübung:
- An der Delegiertenversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
 - Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
 - Besteht gegen ein Mitglied ein Antrag auf Ausschluss aus dem ÖSBV, so hat dieses Mitglied bei der diesen Punkt betreffenden Abstimmung kein Stimmrecht.
 - Wird ein Mitglied nicht durch seine Obfrau/seinen Obmann vertreten, ist der:dem ÖSBV-Sportdirektor:in spätestens vor Beginn der Delegiertenversammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Diese kann entweder auf Briefpapier des Mitglieds, das den Briefkopf mit dem Vereinslogo enthält und von der Obfrau/dem Obmann bzw. der Präsidentin/dem Präsidenten und/oder der:dem Sekretär:in des Mitglieds

unterzeichnet ist, ausgestellt sein oder von einer E-Mail-Adresse des Mitgliedsvereins (Office, Obfrau/Obmann oder Sekretär:in), die diesem eindeutig zuordenbar ist, versendet werden. Ein Mitglied kann als Delegierte:r höchstens zwei andere Mitglieder vertreten. Eine Stimmabgabe per Brief ist nicht zulässig.

- (9) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend beziehungsweise vertreten sind – je nachdem persönlich oder virtuell. Ist die Delegiertenversammlung zum festgelegten Beginn nicht beschlussfähig, so findet sie um fünf Minuten später mit derselben Tagesordnung am selben Ort statt. Diese Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden beziehungsweise vertretenen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Delegiertenversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbands geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Die Neuwahl des Präsidiums erfolgt in der Weise, dass in der letzten Präsidiumssitzung vor der Delegiertenversammlung vom amtierenden Präsidium ein Wahlvorschlag erarbeitet wird, über den die Delegierten entsprechend ihren Stimmrechten mit einfacher Mehrheit über jedes Präsidiumsmitglied getrennt abstimmen. Sollte der Wahlvorschlag des Präsidiums die erforderliche Mehrheit in der Delegiertenversammlung nicht finden, wird über weitere schriftlich oder mündlich eingebrachte Wahlvorschläge abgestimmt. Wenn kein Vorschlag eine einfache Mehrheit findet, muss danach mit relativer Mehrheit unter den eingebrachten Vorschlägen abgestimmt werden.
- (12) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem Anzahl und Namen der anwesenden und vertretenen Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie Angaben ersichtlich sein müssen, die eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen. Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist von der:dem Vorsitzenden der Versammlung und von der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- (13) Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt die:der Präsident:in, in dessen Verhinderung sein:e Stellvertreter:in. Wenn auch diese:r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.
- (14) Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Angabe von Gründen Informationen über die Tätigkeit des ÖSBV verlangt, so hat das betreffende Präsidiumsmitglied solche Informationen auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

§ 10 – Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Beschlussfassung über den Voranschlag
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer:innen
 - c. Genehmigung des Berichts des Präsidiums und anderer Funktionsträger:innen
 - d. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer:innen
 - e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verband
 - f. Entlastung des Präsidiums
 - g. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
 - h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbands
 - i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 – Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a. der Präsidentin/dem Präsidenten und der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten
 - b. der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten und deren:dessen Stellvertreter:in
 - c. der:dem Verbandssekretär:in und deren:dessen Stellvertreter:in
 - d. der:dem Sportdirektor:in und deren:dessen Stellvertreter:in
 - e. der:dem Nationaltrainer:in
- (2) Das Präsidium wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Delegiertenversammlung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede:r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin/eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die:der umgehend eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.
- (4) Das Präsidium wird von der Präsidentin/dem Präsidenten, bei Verhinderung von deren:dessen Stellvertreter:in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese:r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Funktionsträger:innen eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Jede Funktion besitzt nur ein Stimmrecht.
- (6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der:des Vorsitzenden den Ausschlag. Sind die Rechte oder Pflichten eines Präsidiumsmitglieds Gegenstand eines Beschlusses, hat dieses in diesem Fall keine Stimme.
- (7) Den Vorsitz führt die:der Präsident:in, bei Verhinderung deren:dessen Stellvertreter:in. Ist auch diese:r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied oder jenem Präsidiumsmitglied, das die übrigen Präsidiumsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Über die Präsidiumssitzungen ist ein Protokoll zu führen, worin Sitzungsbeginn, Name der anwesenden Mitglieder, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse – unter Anführung der Ja-, Nein- und Enthaltungsstimmen – sowie Sitzungsende festzuhalten sind. Das Protokoll der Sitzungen ist von der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterzeichnen. Das örtliche Zusammentreffen für eine Präsidiumssitzung ist nicht zwingend notwendig. Präsidiumssitzungen können auch mithilfe elektronischer Medien (E-Mail, Telefonkonferenz etc.) stattfinden.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Delegiertenversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums beziehungsweise Präsidiumsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Fall des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Delegiertenversammlung, zu richten.
- (12) Die Funktion der Nationaltrainerin/des Nationaltrainers ist nicht an eine Mitgliedschaft im Präsidium des ÖSBV gebunden.

§ 12 – Aufgaben des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung des ÖSBV. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Einrichtung eines den Anforderungen des ÖSBV entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
 - b. Erstellung des Jahresbudgets, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses bis spätestens fünf Monate nach Ende des Wirtschaftsjahrs
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a bis d dieser Statuten
 - d. Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - e. Verwaltung des Verbandsvermögens
 - f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern sowie von Ehrenmitgliedern
 - g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbands
 - h. Obsorge für den Vollzug der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse
 - i. Vorbereitung von Statutenänderungen des ÖSBV
 - j. Interpretation der Verbandsstatuten
 - k. Beschluss der Bestimmungen
 - l. Kooptierung und Abberufung einzelner Präsidiumsmitglieder
 - m. Kooptierung einer Rechnungsprüferin/eines Rechnungsprüfers
 - n. Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind
 - o. Wahl und Abberufung von Referent:innen
 - p. Einberufung und Beendigung von Fachausschüssen
 - q. Mithilfe bei der Bildung eines Schiedsgerichts

§ 13 – Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

- (1) Die:Der Präsident:in führt die laufenden Geschäfte des ÖSBV.
- (2) Der Verband wird durch die Präsidentin/den Präsidenten bzw. in finanziellen Angelegenheiten zusätzlich durch die Finanzreferentin/den Finanzreferenten bzw. deren:dessen Stellvertreter:in vertreten.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist die:der Präsident:in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Delegiertenversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (4) Die:Der Präsident:in führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung und im Präsidium. Die:Der Präsident:in repräsentiert den ÖSBV bei allen öffentlichen Anlässen. Der Präsidentin/dem Präsidenten obliegt die Geschäftsführung.
- (5) Die:Der Finanzreferent:in ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des ÖSBV verantwortlich. Die:Der Finanzreferent:in führt die Kasse, verzeichnet Einnahmen und Ausgaben getrennt im Kassabuch, sammelt Belege und sorgt für die gewinnbringende Anlage der disponiblen Gelder. Die:Der Finanzreferent:in sorgt für die ordnungsgemäße Abrechnung der Mittel, die der ÖSBV über die ÖBU von der Bundes-Sport GmbH (oder von sonstigen öffentlichen Stellen) zugesprochen bekommt.
- (6) Die:Der Finanzreferent:in erstellt ein Budget für das folgende Geschäftsjahr. Dieses ist den Mitgliedern bei der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu bringen. Sollte im betreffenden Jahr keine Delegiertenversammlung stattfinden, ist der Budgetvorschlag vom Präsidium zu genehmigen und den Mitgliedern auf geeignete Weise zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Zur Erstellung des Jahresbudgets hat jedes Präsidiumsmitglied sechs Wochen vor dem Ende des laufenden Wirtschaftsjahrs seinen Bedarf für das nachfolgende Wirtschaftsjahr nach Einzelposten aufgeschlüsselt der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten zu übermitteln.

- (8) Die:Der Verbandssekretär:in führt den Schriftverkehr des ÖSBV und dessen Ablage (Briefe und E-Mails) und ist offizielle Anlaufstelle für Anfragen an den ÖSBV.
- (9) Die:Der Sportdirektor:in überwacht die sportlichen Aktivitäten, erstellt Turnierpläne und -kalender, sorgt für die notwendigen Bekanntmachungen nach außen und hat in Kooperation mit den Mitgliedsvereinen für effiziente Nachwuchsarbeit und Damenaktivität zu sorgen. Die budgetierten Geldmittel der Sportdirektion sind ausschließlich für sportliche Aktivitäten zu verwenden.
- (10) Die:Der Nationaltrainer:in ist für das Trainingswesen zuständig und koordiniert die sportliche Fortbildung (Übungsleiter:innen-, Instruktor:innen-, Trainer:innenausbildung).
- (11) Bekleidet ein Präsidiumsmitglied zwei Funktionen, wobei dies grundsätzlich nur für die Kombination aus den Funktionen Präsident:in und Sportdirektor:in bzw. Verbandssekretär:in und Sportdirektor:in vorgesehen ist, verfügt das betroffene Präsidiumsmitglied dennoch nur über eine Stimme im Präsidium. Ist das Verbandsekretariat temporär nicht besetzt, gehen dessen Agenden ad interim auf die:den Sportdirektor:in über, die vakante Funktion ist allerdings zeitnah zu besetzen.

§ 14 – Rechnungsprüfer:innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Delegiertenversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie überprüfen den Rechnungsabschluss. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Präsidium und der Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Sie stellen bei der Delegiertenversammlung den Antrag auf Entlastung und Wiederwählbarkeit des Präsidiums.
- (3) Die Rechnungsprüfer:innen haben die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten nach Erstellung des Rechnungsabschlusses (zum Beispiel Einnahmen-und-Ausgaben-Rechnung) zu prüfen und dem Präsidium einen Bericht vorzulegen. Der Prüfbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen, andernfalls Mängel aufzuzeigen.
- (4) Die Rechnungsprüfer:innen können unter besonderen Umständen gemäß Vereinsgesetz und gemäß den Statuten die Delegiertenversammlung einberufen. Sie sind berechtigt, den Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme beizuwohnen.
- (5) Das Präsidium hat bei Ausscheiden einer Rechnungsprüferin/eines Rechnungsprüfers das Recht, an ihre:seine Stelle eine:n andere:n Rechnungsprüfer:in zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Delegiertenversammlung einzuholen ist. Sollte kein:e neue:r Rechnungsprüfer:in gefunden werden, kann die:der verbleibende Rechnungsprüfer:in, sofern sie:er einverstanden ist, die Agenden der Rechnungsprüfung bis zur nächsten Delegiertenversammlung allein besorgen. Sollte sie:er damit nicht einverstanden sein oder sollten beide Rechnungsprüfer:innen zurückgetreten oder handlungsunfähig sein, muss eine außerordentliche Delegiertenversammlung gemäß § 9 (2) a. einberufen werden.

§ 15 – Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen sei-

nerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter:innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur:zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Delegiertenversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig. Sie müssen schriftlich abgefasst und von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts unterfertigt werden.
- (4) Das Präsidium und die Streitteile sind verpflichtet, die Beschlüsse des Schiedsgerichts anzuerkennen und für die Einhaltung und Durchführung zu sorgen.
- (5) Die Funktionsdauer des Schiedsgerichts endet mit Abschluss des Streitfalls, der Anlass zu seiner Bildung war.

§ 16 – Anti-Doping

- (1) Der ÖSBV, seine ordentlichen Mitglieder sowie deren Athlet:innen und Betreuungspersonen (insbesondere Ärztinnen/Ärzte, Trainer:innen, Physiotherapeut:innen, Masseurinnen/Masseure, Funktionärinnen/Funktionäre, Familienangehörige und Manager:innen) verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (BGBl I 93/2014 – ADBG) sowie der Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Fachverbands. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen aufgrund von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbands die gemäß § 4 Abs. 2 Zi. 5 ADBG eingerichtete Österreichische Anti-Doping-Rechtskommission im Sinne des § 15 ADBG.
- (2) Die Entscheidungen der Österreichischen Anti-Doping-Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen. Die Entscheidungen der Rechtskommission sind unverzüglich der:dem Anti-Doping-Beauftragten des Österreichischen Snooker- und Billiardsverbands zu melden.
- (3) Im Fall der unbegründeten Nichtbefolgung einer Aufforderung der Österreichischen Anti-Doping-Rechtskommission oder der Unabhängigen Schiedskommission oder der verweigerten Mitwirkung einer Athletin/eines Athleten oder einer Betreuungsperson im Sinne des § 18 Abs. 2 Zi. 8 ADBG am Anti-Doping-Verfahren verhängt der Verband entsprechende Sanktionen.

§ 17 – Bekenntnis zu Respekt und gegen Gewalt

- (1) Der ÖSBV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (2) Der ÖSBV und seine Mitglieder verpflichten sich,
 - a. die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken;
 - b. alle fair zu behandeln;
 - c. keinerlei physische oder psychische Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen und Taten);
 - d. die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten;
 - e. sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen;
 - f. die Eigenverantwortlichkeit und die Selbstständigkeit zu unterstützen;
 - g. ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben;
 - h. soziales und faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen zu leben;
 - i. anzuerkennen, dass das Interesse jeder:jedes Einzelnen, ihre:seine Gesundheit und ihr:sein Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen des ÖSBV stehen;

- j. Maßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand anzupassen;
- k. nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen;
- l. durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung der Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken sowie
- m. die im ÖSBV gültigen Regeln in Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre (beim Duschen, Umkleiden, bei auswärtigen Übernachtungen etc.), die Kommunikationskultur (Miteinbeziehung der Erziehungsberechtigten bzw. anderer Athlet:innen), das 6-Augen-Prinzip bzw. das Prinzip der offenen Tür einzuhalten.

§ 18 – Freiwillige Auflösung des Verbands

- (1) Die freiwillige Auflösung des ÖSBV kann nur in einer Delegiertenversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Delegiertenversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine:n Abwickler:in zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem diese:r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen hat, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation zuzufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe (zum Beispiel Jugend am Werk). Die Auflösung ist von den zur Vertretung des Vereins berufenen Organwalter:innen anzuzeigen.